eingearbeitet: 1. Änderung vom 08.07.2021 gültig ab 10.07.2021
2. Änderung vom 15.03.2024 gültig ab 19.03.2024

Übersicht:

		Seite
§ 1	Konstituierung des Seniorenbeirates, Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung	2
§ 2	Aufgaben des Seniorenbeirates	2
§ 3	Zusammensetzung	3
§ 4	Aufgaben der Seniorenvorsteherin oder des Seniorenvorstehers, Einberufung der Sitzungen	3 - 4
§ 5	Pflicht zum Einberufen des Seniorenbeirates	4
§ 6	Teilnahme an den Sitzungen	4
§ 7	Beschlussfähigkeit	4
§ 8	Sitzungsleitung, Öffentlichkeit, Verfahren	5
§ 9	Sachruf, Wortentzug	5
§ 10	Ordnungsruf, Sitzungsausschluss	5
§ 11	Niederschrift	6
§ 12	Sinngemäße anzuwendende Vorschriften	6
§ 13	Entschädigung	6
§ 14	Inkrafttreten	7

LESEFASSUNG

Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat der Stadt Karben

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben hat am 20. Mai 2021 folgende Neufassung der Geschäftsordnung für den Seniorenbeirat, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung zur Geschäftsordnung des Seniorenbeirats am 08.07.2021 der Stadt Karben beschlossen:

§ 1
Konstituierung des Seniorenbeirates, Vorsitz, Stellvertretung, Schriftführung

(1) Der Seniorenbeirat besteht aus den in § 3 genannten Karbener Institutionen. Jede Institution entsendet eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in.
(2) Die Wahlzeit ist mit der Legislaturperiode identisch und beginnt sechs Wochen nach der Feststellung der Gültigkeit der Kommunalwahl durch die Stadtverordnetenversammlung.
(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft den Seniorenbeirat binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit zu seiner ersten Sitzung und führt den Vorsitz bis zur Wahl der Seniorenvorsteherin oder des Seniorenvorstehers.
(4) Der Seniorenbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte das vorsitzende Mitglied und dessen Stellvertretung. Ferner wählt er die Schriftführerin oder den Schriftführer und eine Person zur Stellvertretung.

§ 2
Aufgaben des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat hat die Aufgabe an der Verbesserung der Lebensverhältnisse älterer Bürgerinnen und Bürger mitzuwirken. Durch die Arbeit des Seniorenbeirates werden insbesondere Bedürfnisse und Wünsche älterer Menschen gegenüber Politik und Verwaltung artikuliert.
(2) Der Magistrat unterrichtet den Seniorenbeirat über alle wichtigen, die älteren Mitbürger/innen betreffenden, örtlichen Angelegenheiten.
(3) Die Stadtverordnetenversammlung, deren Ausschüsse sowie der Magistrat können den Seniorenbeirat zu allen wichtigen seniorenspezifischen Angelegenheiten anhören. Der Seniorenbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, welche ältere Einwohner/innen betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat ein.
(4) Der Seniorenbeirat kann Arbeitsgruppen bilden, die während der gesamten Wahlzeit oder nur ggf. temporär arbeiten. Eine Arbeitsgruppe soll aus mindestens 3 und maximal 5 Mitgliedern bestehen.

LESEFASSUNG

§ 3
Zusammensetzung

(1) Die Mitglieder setzen sich wie folgt aus verschiedenen Institutionen der Stadt Karben zusammen:

Evangelische Kirche Karben	2 Vertreter/innen
Katholische Pfarrgrippe Karben	1 Vertreter/in
VdK	1 Vertreter/in
Ortsansässige Pflegeeinrichtungen (ASB, Johanniter etc.)	je 1 Vertreter/in
Verein Herz & Hand	1 Vertreter/in
Ausländerbeirat	1 Vertreter/in
Städtische Seniorenclubs	je 1 Vertreter/in
Senioren Computer Zentrum	1 Vertreter/in
ArGe Sport	1 Vertreter/in
Diakonieverein Karben	1 Vertreter/in
ASB als sozialer Träger	1 Vertreter/in
Deutsches Rotes Kreuz Karben	1 Vertreter/in
Ambulante Hospizhilfe Karben	1 Vertreter/in
MüZe e.V. (Mehrgenerationenhaus)	1 Vertreter/in
WIA e.V. (Wohnen im Alter)	1 Vertreter/in
Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung	1 Vertreter/in

Von den oben genannten Organisationen ist für jede/jeden Vertreter/in ein/e Stellvertreter/in zu benennen. Der/Die Vertreter/in sowie der/die Stellvertreter/in sind für die Dauer einer Wahlzeit der Stadtverordnetenversammlung zu benennen

(2) Die Mitglieder des Seniorenbeirats müssen ihren Wohnsitz in Karben und das 60. Lebensjahr vollendet haben. Ausgenommen sind hauptamtliche Mitarbeiter/innen der genannten Institutionen. Des Weiteren dürfen die Vertreter/innen sowie Stellvertreter/innen keinem politischen Gremium der Stadt Karben angehören.

(3) Änderungen in der Zusammensetzung sind der Stadtverordnetenversammlung mitzuteilen.

LESEFASSUNG

§ 4
Aufgaben der Seniorenvorsteherin oder des Seniorenvorstehers, Einberufen der Sitzungen

(1) Das vorsitzende Mitglied beruft die Mitglieder zu den Sitzungen des Seniorenbeirates. Er setzt in eigener Zuständigkeit Verhandlungsgegenstände (Tagesordnung) und Zeitpunkt der Sitzungen fest, nachdem es sich hierüber mit dem Magistrat in das Benehmen gesetzt hat, und bestimmt die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte.

(2) Einberufen wird mit schriftlicher Ladung an alle Mitglieder des Seniorenbeirates sowie an den Magistrat: Darin sind Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung

des Seniorenbeirates anzugeben. Das Vorsitzende Mitglied der Stadtverordnetenversammlung erhält die Ladung zur Kenntnis.

(3) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens drei Tage liegen. In eiligen Fällen kann das vorsitzende Mitglied die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Es muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen.

(4) Über Angelegenheiten, die im Ladungsschreiben nicht angegeben sind, kann der Seniorenbeirat nur beraten und beschließen, wenn dem zwei Drittel der in dieser Geschäftsordnung festgelegten Zahl seiner Mitglieder zustimmen. Bei Wahlen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen.

§ 5
Pflicht zum Einberufen des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch viermal im Jahr.

(2) Das vorsitzende Mitglied muss den Seniorenbeirat unverzüglich einberufen, wenn ein Viertel der satzungsgemäßen Mitglieder, die Stadtverordneten-versammlung oder der Magistrat dies unter Angabe der zur Verhandlung zu stellenden Gegenstände schriftlich verlangt, und diese in die Zuständigkeit des Seniorenbeirates fallen. Die Antragstellerinnen und Antragsteller haben eigenhändig zu unterzeichnen.

§ 6
Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Bei Verhinderungen zeigen Sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem vorsitzenden Mitglied an und legen diesem die Gründe dar.

(2) Der Magistrat hat das Recht an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen und zu den Gegenständen gehört zu werden.

§ 7
Beschlussfähigkeit

(1) Der Seniorenbeirat ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsgemäßen Mitglieder anwesend sind. Das vorsitzende Mitglied stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis das vorsitzende Mitglied auf Antrag die Beschlussunfähigkeit feststellt.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt der Seniorenbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Male zusammen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

LESEFASSUNG

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Mitglieder ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht, so ist der Seniorenbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

§ 8
Sitzungsleitung, Öffentlichkeit, Verfahren

(1) Das vorsitzende Mitglied eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen des Seniorenbeirates. Ist es verhindert, so ist die Stellvertreterin oder der Stellvertreter zuständig.
(2) Das vorsitzende Mitglied hat die Sitzungen sachlich und unparteiisch zu leiten. Es handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.
(3) Der Seniorenbeirat berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen. Er kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist. Beschlüsse, welche in nichtöffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden, soweit dies angängig ist.

§ 9
Sachruf, Wortentzug

(1) Das vorsitzende Mitglied soll Mitglieder zur Sache rufen, die bei ihrer Rede vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Es kann nach zweimaligem Sachruf das Wort entziehen, wenn das Mitglied erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.
(2) Das vorsitzende Mitglied soll Mitgliedern das Wort entziehen, wenn sie es eigenmächtig ergriffen hatten oder die Redezeit überschreiten.
(3) Ist einem Mitglied das Wort entzogen so wird es ihm zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder erteilt. Die Maßnahme und ihr Anlass werden erörtert.

§ 10
Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

(1) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Seniorenbeirates bei grob ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.
(2) Das vorsitzende Mitglied kann ein Mitglied des Seniorenbeirates bei groß ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten für einen oder mehrere, höchstens für drei Sitzungstage ausschließen.
(3) Maßnahmen nach Abs. 1 und 2 sowie ihr Anlass werden in der laufenden Sitzung nicht erörtert. Das betroffene Mitglied kann ohne aufschiebende Wirkung die Entscheidung des Seniorenbeirates anrufen. Diese ist in der nächsten Sitzung zu treffen.

LESEFASSUNG

LESEFASSUNG

§ 11
Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angaben der Anwesenden, verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und der vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie der Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind zu vermerken. Jedes Mitglied kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
(2) Die Niederschrift ist von dem vorsitzenden Mitglied sowie von der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen.
(3) Die Niederschrift liegt ab dem siebten Tag nach der Sitzung für die Dauer einer Woche im Rathaus, Zimmer 113, zur Einsicht für die Mitglieder und die sonstigen nach Abs. 4 einwendungsberechtigten Personen offen; gleichzeitig sind diesen und den Fraktionsvorsitzenden Abschriften zuzuleiten.
(4) Mitgliedern des Seniorenbeirates sowie des Magistrates, die beratend an der Sitzung teilgenommen haben, können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift innerhalb von fünf Tagen nach der Offenlegung bei der Seniorenvorsteherin oder dem Seniorenvorsteher schriftlich erheben. Über fristgerechte Einwendungen entscheidet der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung.

§ 12
Sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Für den Geschäftsgang des Seniorenbeirates finden die Vorschriften der §§ 52 bis 55, des §57 Abs. 2, des § 58 Abs. 1 bis 6, des § 61, des § 62 Abs. 5 Satz 2 und des § 63 Abs. 3 HGO sinngemäß Anwendung.
(2) Im Übrigen sind auf das Verfahren des Seniorenbeirates die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Gemeindevertretung sinngemäß anzuwenden, soweit dem diese Geschäftsordnung nicht entgegensteht.

§ 13
Entschädigung

Die Mitglieder des Seniorenbeirates erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung nach Maßgabe der Entschädigungssatzung der Stadt Karben in der jeweils gültigen Fassung.

LESEFASSUNG

§ 14
Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Geschäftsordnung vom 14.07.2016 tritt mit gleichem Zeitpunkt außer Kraft.

Karben, den 20.05.2021

Der Magistrat der Stadt Karben

gez. Guido Rahn
Bürgermeister

LESEFASSUNG

Veröffentlicht durch Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan,
der „Wetterauer Zeitung“ am 25.07.2016